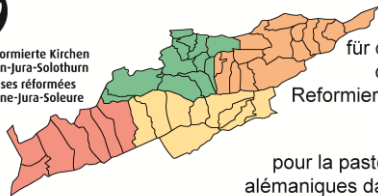




Reformierte Kirchen  
Bern-Jura-Solothurn  
Eglises réformées  
Berne-jura-Soleure



**Stiftung**  
für die Pastoration der  
deutschsprachigen  
Reformierten im Berner Jura

**Fondation**  
pour la pastorale des réformés  
alémaniques dans le Jura bernois

## Finanzreglement – Beschluss November 2023

Im Finanzreglement werden die Zeichnungsbefugnisse (wie im Organisationsreglement bestimmt) und die Beschlüsse festgehalten, die die Ausgaben für die verschiedenen Aufgaben des Stiftungsrates regeln.

### Art. 1 Unterschriftsberechtigung (s. Art. 10 des Organisationsreglements)

Der Stiftungsrat vertritt die Stiftung nach aussen und bezeichnet diejenigen Personen, welche die Stiftung rechtsverbindlich vertreten und regelt die Art der Zeichnung. Es besteht Kollektiv-unterzeichnung zu zweien. Die Zeichnungsberechtigten sind dem Handelsregisteramt zur Eintragung anzumelden.

### Art. 2 Anweisungsbefugnis

Der/die Finanzverwalter/in darf eine Rechnung bezahlen, wenn der/die zuständige Ressortverantwortliche sie visiert hat.

### Art. 3 Spesenregelung (Ratsbeschluss vom 27.11.2007, s. dort Spesenblatt)

- Sitzungsgelder: Die Mitglieder des Stiftungsrates erhalten pro Sitzung eine Pauschale von CHF 50.00  
Kilometergeld wird extra vergütet.  
Für Kommissionssitzungen werden nur die Kilometer nach kantonalen Richtlinien bzw. Bahnbillette 2. Klasse vergütet.
- Präsident / Präsidentin: Er / sie erhält eine Pauschale am Jahresende von sfr. 1'500.00.  
Sitzungsgelder und km werden extra vergütet.
- Delegierte an die Bezirkssynode: Pauschale Vergütung von CHF 75.00, alles inbegriffen.
- Kindertreff: die /der Verantwortliche erhält pro Anlass CHF 60.00, Auslagen werden separat vergütet.
- Weiterbildung, Kurse: Kursgeld und Essen werden auf Antrag an den Stiftungsrat vergütet, die Fahrt geht zulasten des Teilnehmers. Abwicklung durch das Sekretariat

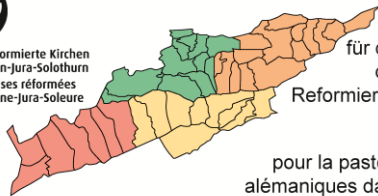
### Art. 4 Zuschüsse für Gemeindeferien und –ausflüge, Entschädigungen für Organisator/innen

<sup>1</sup> Zuschüsse an die Teilnehmenden – bis auf weiteres alle aus dem Spenden- und Aktivitätenfonds bezahlt:

- **Tagesausflüge:** Die Stiftung beteiligt sich an einem Tagesausflug mit der Übernahme der Fahrtkosten und evtl. Eintritte / Führungen. Das Programm sollte so geplant werden, dass die Teilnehmenden 50.00 Franken bezahlen. Die begleitende Pfarrperson reist gratis mit.
- **Entschädigungen für die Organisator:innen von Tagesreisen**  
Die Organisatorin bekommt sfr. 75.- pro Ausflug und kann gratis mitreisen (muss nur ihre Extras bezahlen wie jeder Teilnehmer). Organisieren mehrere Personen, werden eine Pauschale von fr. 150.- pro Ausflug und der ganze Teilnehmerbetrag pro Organisator vergütet.
- **Mehrtägige Reisen, Ferienwochen:** für jeden Teilnehmer bezahlt die Stiftung einen grossen Anteil der Fahrtkosten und Eintritte / Führungen, wenn die Kosten für die



Reformierte Kirchen  
Bern-Jura-Solothurn  
Eglises réformées  
Berne-jura-Soleure



**Stiftung**  
für die Pastoration der  
deutschsprachigen  
Reformierten im Berner Jura

**Fondation**  
pour la pastorale des réformés  
alémaniques dans le Jura bernois

Teilnehmenden im Doppelzimmer mit Halbpension und Anteil Fahrtkosten bei vier Übernachtungen CHF 600.00 überschreiten. Alle Mittagessen und Getränke gehen zulasten der Teilnehmenden.

- **Begleitpersonen** bei den Ferienwochen: Je nach Reise und Umständen werden die Kosten für Begleitpersonen von der Stiftung übernommen, auf jeden Fall die Kosten für die leitende Pfarrperson.

#### **Art. 5 Besuchsdienst (Neufassung vom 29. August 2017)**

Zum 80. und 90. und 100. Geburtstag sowie Goldene und Diamantene Hochzeit: Geschenke für ca. 20 bis 30 Franken. In Ausnahmefällen können bis 50 Franken ausgegeben werden.

Zum 75. und ab 85. Geburtstag jedes Jahr (ausser 90 und 100, s.o.) für ca. 10 bis 20 Franken.

Ab dem 85. Geburtstag jedes Jahr ein Besuch, vorher zum 75. und 80., zu den dazwischenliegenden Geburtstagen eine Karte mit (Spruch und) ein paar persönlichen Worten schreiben.

Bei den Freiwilligen schon zum 70. Geburtstag ein Geschenk, dann wie oben.

**Besuchsdienstreise Moutier für alle ab 75:** von 11 – 17 Uhr mit Mittagessen. Die Kosten werden vollständig vom Besuchsdienstfonds Moutier übernommen, solange dieser noch Geld hat.

**Weihnachtsgeschenke:** Werden jährlich in den Besuchsdienstgruppen besprochen und im Rahmen des festgelegten Budgets beschlossen.

**Spesen für die Besuchenden:** Geschenke werden gegen Beleg zurückerstattet. Gefahrene Kilometer nach kantonaler Regelung, wobei nach Möglichkeit Fahrgemeinschaften zu bilden sind. Abrechnung Ende Juni und Ende Dezember. Die Auslagen für den Besuchsdienst in Moutier werden vom Besuchsdienstfonds Moutier übernommen, solange bis das Guthaben aufgebraucht ist. Die Auslagen der anderen Besuchsdienstgruppen werden von der Stiftung bezahlt.

**Präzisierung 2023:** Sämtliche Ausgaben müssen im Rahmen des vorgesehenen Budgets bleiben.

Ein Spesenformular kann im Sekretariat angefordert werden.

#### **Art. 6 Alters- / Kontaktnachmittage (s. Ratsbeschluss vom 04. März 2008)**

Pro Anlass gilt: Vortragende von Hilfswerken o. ä. bekommen in der Regel sfr. 150.00, höchstens sfr. 300.00. Andere Personen (Musiker, Unterhalter etc.) erhalten, was sie verlangen, max. CHF 400.00 Gesamtbetrag für alle beteiligten Personen.

Pro Anlass gilt: Ausgaben für Imbiss, Blumenschmuck und Preise für Lottomatch werden bis zu einem Betrag von sfr. 200.00 rückvergütet.

#### **Art. 7 Kirchenmusik (s. Ratsbeschluss vom 02. April 2008)**

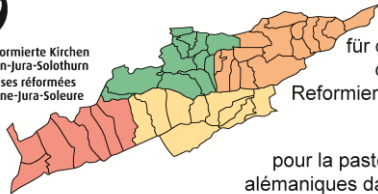
Das Sekretariat hat einen Verhandlungsspielraum von max. sfr. 600.00 pro Anlass.

**Kirchenschmuck** (s. Spesenregelung vom 27.11.07)

Für Kirchenschmuck gilt ein Richtpreis von CHF 40.00 pro Anlass.



Reformierte Kirchen  
Bern-Jura-Solothurn  
Eglises réformées  
Berne-jura-Soleure



**Stiftung**  
für die Pastoration der  
deutschsprachigen  
Reformierten im Berner Jura

**Fondation**  
pour la pastorale des réformés  
alémaniques dans le Jura bernois

## **~~Art. 8 Nähverein Moutier, Lismerfrauen Tavannes, La Heutte und Corgémont~~**

### **Art. 9 Kollekten**

Es gibt drei Kollektenbücher (eins in Tavannes im Büro, eines in Moutier in der Kirche und ein „wanderndes“ fürs St. Immertal), in welche nach jedem Gottesdienst die eingekommene Kollekte eingetragen werden muss mit Unterschrift der Zählenden. Die verantwortliche Person zahlt die Kollekte innert einer Woche auf das Stiftungskonto ein. Das Doppel bleibt im Buch, das Original wird zusammen mit dem quittierten Einzahlungsabschnitt innerhalb eines Monats dem Sekretariat zugestellt. Das Sekretariat ist für die ordnungsgemässe Verbuchung und Weiterleitung der Kollekten an die Endbegünstigten verantwortlich.

### **Art. 10 Benutzungsgebühren, kurzzeitige Vermietungen der stiftungseigenen Räumlichkeiten**

Siehe Tarifblatt, das im Sekretariat erhältlich ist.

### **Art. 11 Ausgabekompetenz des Präsidenten / der Präsidentin**

Der Präsident / die Präsidentin hat eine Ausgabekompetenz von sfr. 400.00 pro Jahr.

### **Art. 12 Ausgabekompetenz der Geschäftsführung**

Für Ausgaben im Rahmen der Geschäftsführung (Büromaterial usw.) gilt das Budget. Höhere Ausgaben müssen mit dem Stiftungsrat besprochen werden.

### **Art. 13 Ausgabekompetenz der Ressortverantwortlichen**

Alle Ausgaben müssen mit dem Präsidium und dem Sekretariat oder dem Vizepräsidium abgesprochen werden und im Rahmen des Budgets bleiben. Summen ab sfr. 400.00 müssen vom Stiftungsrat genehmigt werden

Dieses Reglement kann jederzeit durch den Stiftungsrat angepasst werden und tritt mit dem Datum der Unterzeichnung in Kraft.

**Tavannes, den 28. November 2023**

Präsident

Sekretärin

Hans Peter Bühler

Marie-Luise Hoyer